

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 16/12 B

L 4 KR 25/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 1 KR 214/04 (SG Halle)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 70,13 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die klagende Krankenhausträgerin ist mit ihrem Begehren, für die Behandlung des bei der beklagten Ersatzkasse Versicherten M. am 28.12.2002 weitere 70,13 Euro nebst Zinsen als Krankenhausvergütung zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, es bestünden über die gewährte Zahlung für eine vorstationäre Behandlung hinaus keine Ansprüche auf Vergütung vollstationärer Behandlung. Aufgrund der ca zehnmündigen Eingangsuntersuchung habe das Krankenhaus der Klägerin entschieden, den Versicherten nicht aufzunehmen, sondern einem Schlaganfallzentrum zuzuweisen. Ein ärztlicher Behandlungsplan, den Versicherten über einen Tag und eine Nacht zu behandeln, sei nicht zu erkennen (*Urteil vom 17.1.2012*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert folgende Rechtsfrage:
"Setzt die Annahme einer Aufnahmeentscheidung zur vollstationären Behandlung auch bei Notfallaufnahmen einen niedergeschriebenen Behandlungsplan voraus, wenn keine intensivmedizinische Behandlung notwendig war?"
- 6 Der erkennende Senat lässt die Frage offen, ob die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der von ihr formulierten Rechtsfrage hinreichend darlegt. Das erscheint als zweifelhaft, weil die Klägerin keinen Klärungsbedarf hinsichtlich der Notwendigkeit eines niedergeschriebenen Behandlungsplans aufzeigt. Die von ihr zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung spricht lediglich - ohne die



Beachtung einer Form zu fordern - von der geplanten Aufenthaltsdauer nach der Entscheidung des Krankenhauses, den Patienten über Nacht im Krankenhaus zu behalten (vgl zB BSGE 92, 223, 229 f = SozR 4-2500 § 39 Nr 1 S 7 f mwN; BSG SozR 4-2500 § 39 Nr 8 RdNr 16 mwN).

- 7 Die Klägerin legt jedenfalls die Entscheidungserheblichkeit der von ihr formulierten Rechtsfrage nicht hinreichend dar. Sie setzt sich nicht hinreichend damit auseinander, dass das LSG aus einer Vielzahl von Anhaltspunkten den Schluss zieht, dass das Krankenhaus der Klägerin gar keine Aufnahme des Versicherten plante, sondern seine Zuweisung zu einem Schlaganfallzentrum. Die Klägerin legt nicht dar, wieso die von ihr formulierte Rechtsfrage mit Blick auf diese von ihr nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG entscheidungserheblich sein soll, obwohl der erkennende Senat in einem nachfolgenden Revisionsverfahren hieran gebunden wäre (§ 163 SGG).
- 8 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

